

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1252/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 10.02.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen; hier: gleichlautende Beschlussfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Stadt Uetersen überplant derzeit eine Fläche nördlich der Reth-Wetter zwischen Neuendeich-Rosengarten und östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende.

Mit der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) des Landes Schleswig-Holstein, wurde in der Stadt Uetersen ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. Demnach sind nur innerhalb von Einzugsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des ca. 58ha großen Vorranggebietes. Die Stadt Uetersen möchte die bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen ersetzen (Repowering), aufgrund einer größeren Höhe und der entsprechenden notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Zusätzlich wird sich die Anzahl der Anlagen von sechs auf vier Anlagen reduzieren.

Gemäß der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) gibt es Planungsrechtlich keine Einwände gegen das geplante Repowering der Stadt Uetersen, denn diese Fläche ist

als Vorranggebiet für Repowering in der Teilaufstellung des Regionalplans ausgewiesen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die 54. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes notwendig. Die oben benannte Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft festgesetzt werden. Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 26.11.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die frühzeitige Beteiligung veranlasst.

Die Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sehen grundsätzlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichlautende Beschlüsse aller vier beteiligten Kommunen vor. Lediglich bei Flächen, die kleiner als 5ha sind, entfällt diese Anforderung.

Aus diesem Grund bittet die Stadt Uetersen, um die Fassung eines gleichlautenden Beschlusses für die Durchführung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Moorrege hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Bedenken an dem Vorhaben des Repowering der Stadt Uetersen ausgesprochen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens und der Durchführung sind von der Stadt Uetersen selbst zu tragen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach §3 Abs. 2b des Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Wolfgang Balasus

Anlagen: Planungsunterlage_Repowering Stadt Uetersen